

Feststellung des Masernimpfstatus nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes

Brackel, 09.06.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

sicher haben Sie in den Medien erfahren, dass alle Menschen in Deutschland gesetzlich zur Masernimpfung verpflichtet sind. Die Schule hat nun die Aufgabe dies bei den Kindern zu überprüfen und festzuhalten. Die Impfung Ihres Kindes muss im Grundschulalter zweimal im Impfausweis eingetragen sein.

Für den Nachweis benötigen wir entweder:

- a. den originalen Impfausweis oder
- b. einen serologischen Labornachweis vom Arzt oder
- c. den Nachweis einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation gegen Masernimpfung vom Arzt (Allergie gegen den Impfstoff) oder
- d. den unteren Abschnitt von Ihrem Kinderarzt ausgefüllt

Bitte geben Sie eine dieser Unterlagen in der Postmappe Ihres Kindes mit zur Schule oder bringen Sie den Nachweis persönlich zur Vorlage in die Schule, falls Sie den Hin- und Rücktransport dieses wichtigen Dokuments lieber persönlich erledigen möchten.

Sollten Sie keinen Nachweis erbringen, ist die Schule verpflichtet Sie beim Gesundheitsamt namentlich zu melden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen



C. Kind, Rektor der GS Brackel

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel